

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**HARDEBEK**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 1**  
FÜR DAS GEBIET

" HINTERLAND HAUPTSTRASSE 28 "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.04.1997 Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet: "Ecke Hauptstraße / Schulstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.05.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 27.05.1994 bis zum 06.06.1994 gleich-Abdruck in der ..... im amtlichen Bekanntmachungsblatt von ..... erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.06.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Stellungnahme der ..... ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 24.02.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.03.1999 bis zum 12.04.1999 während der Dienststunden/sonstiger Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit vom 25.02.1999 bis zum 12.03.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden / sonstiger Zeiten öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zur den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die Öffentlich-Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.04.1999 von der Gemeindevertretung die Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.04.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARDEBEK DEN 11.06.99  
 .....  
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 1.0. Mai 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 09. Juni 1999  
 .....  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 20.04.1999 bestätigt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverstöße beseitigt worden sind.

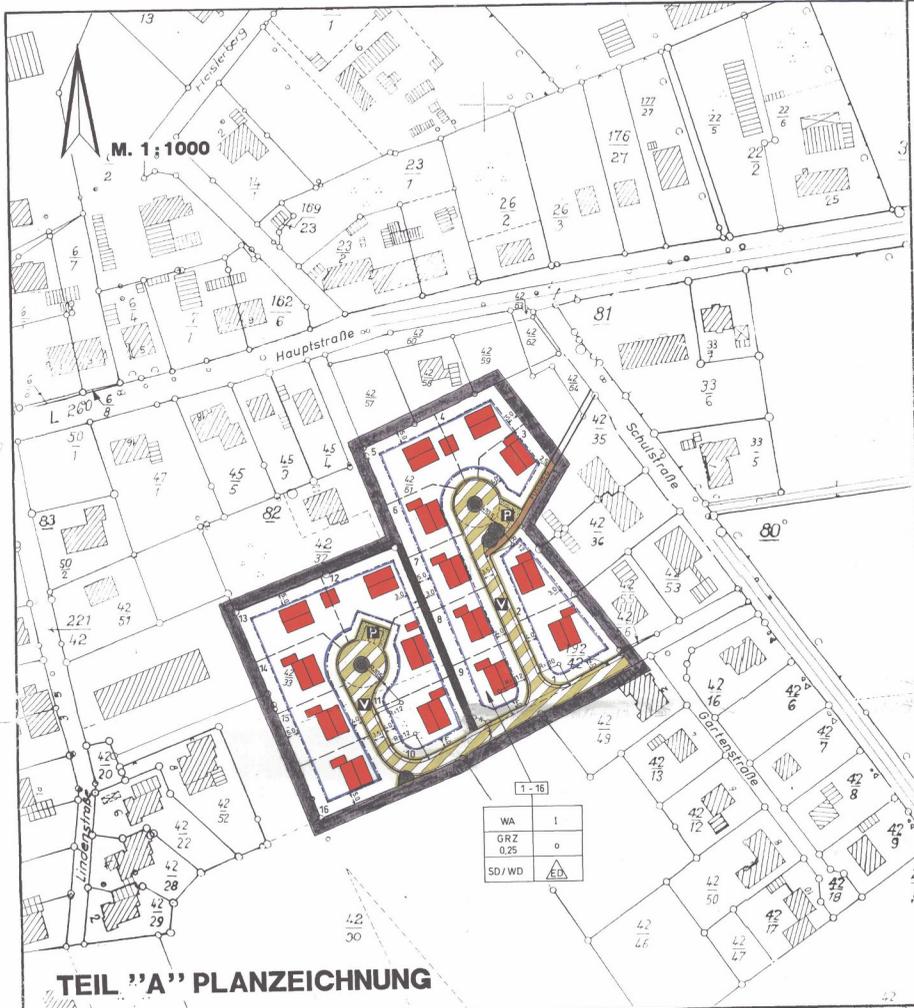
GEMEINDE HARDEBEK DEN 20.08.1999  
 .....  
BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

GEMEINDE HARDEBEK DEN 20.08.1999  
 .....  
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den behalt. Aushang zu erhalten ist, sind am ..... (vom 24.08.1999 bis zum 12.09.1999) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 29 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung/GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 24.08.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE HARDEBEK DEN 15.09.1999  
 .....  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER



WA	1
GRZ	0
SD/WD	ED

**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 469).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planierrahms, Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1, § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO
- SD/WD Satteldach bzw. Walmdach möglich

- Verkehrsflächen: § 9 (1) BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Verkehrsberuhigter Bereich, Straßenbegleitgrün.
- Öffentliche Parkfläche.
- Fußweg.
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Sträuchern, § 9 (1) 25b BauGB
- Private Grünfläche, § 9 (1) 15 BauGB

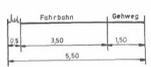
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß.
  - künftig fortfallende Flurstücksgrenze.
  - 52 61 katasteramtliche Flurstücksnummer.



**ÜBERSICHTSPLAN**

- in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke.
- 1, 2, 3, durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke.
- Bereich der baulichen Festsetzungen.
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage.
- Maßlinien mit Maßangaben.

**STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT: M. 1: 100**



**TEIL "B" TEXT: siehe Anlage**